Der Versuch der Urkundenfälschung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Edgar Degner,
Referendar.

Breslau 1911.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.

Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Begriff der Urkunde. Objekt der Urkundenfälschung 1

B. Versuch der Urkundenfälschung

I. durch Fälschungshandlung ohne nachfolgendes Gebrauchmachen 11

II. durch Fälschungshandlung mit nachfolgendem Gebrauchmachen. 23

C. Resultat 33

Literaturverzeichnis.

Abegg: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. 1836.

Bar, von: Zur Lehre von Versuch und Teilnahme. Hannover 1859.

Bauer: Abhandlungen aus dem Strafrechte und dem Strafprozesse. Göttingen 1840.

Baumgarten: Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Stuttgart 1888.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. Auflage. Leipzig 1886.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Tl. Bd. II Abt. I, 2, verm. Aufl. Leipzig 1904.

Birkmeyer: Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. Berlin 1890.

Buri, von: Zum Begriffe der Urkundenfälschung. In Gerichtssaal, Bd. 36. Stuttgart 1884.

Cohn, Ludwig: Zur Lehre vom versuchten und vollendeten Verbrechen. Bd. I. Breslau 1880.

Cucumus: Programm zur Lehre vom Betrug. 1820.

Davidsohn: Urkundendelikte an Postanweisungen, in „Strafrechtliche Abhandlungen (Bennicke-Beling)". Heft 31. Breslau 1900.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (R.G.E.).

Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 14. Aufl., herausgegeben von Mittermaier. 1847.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Leipzig 1897.

Geyer: Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. München 1884/85.

Goltdammer: Materialien zum Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten. Tl. II. Berlin 1852.

Haager: In den „Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte, Bd. 43". Mannheim und Straßburg 1877.

Hälschner: Das Gemeine deutsche Strafrecht. Bonn, Bd. I 1881; Bd. II 1884/87.

Henke: Handbuch des Kriminalrechts.

Hufnagel: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg. Stuttgart 1840.

Julius Clarus: Sententiae receptae. Genf 1666.

Kobner: Deutsches Reichsstrafrecht. 5. Aufl. München 1905.

Kohler: Studien aus dem Strafrecht. Bd. I. Mannheim 1890.

Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht. 1858.

Lenz: Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. Bd. I: Die Urkundenfälschung. Stuttgart 1897.

Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. Berlin 1908.

Luden: Über den Versuch des Verbrechens nach gemeinem teutschem Rechte. Göttingen 1836.

Martin: Lehrbuch d. Teutschen gemeinen Kriminalrechts. 1829.

Merkel, Adolf: „(H H.)" in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. III. Berlin 1874; Bd. IV 1877.

— („Betrug") Kriminalistische Abhandlungen. I, II. 1867.

Merkel, Paul: Die Urkunde im Deutschen Strafrecht. 1902.

Meyer, Friedrich: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Ausg. Berlin 1871.

Meyer, Hugo: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Herausgegeben von Allfeld, Leipzig 1907.

— Der Anfang der Ausführung. Festgabe für Berner. Tübingen 1892.

— Abhandlung über „Die Vollendung der Urkundenfälschung" im Gerichtssaal. Bd. 47. Stuttgart 1892.

Mittermaier: Im „Neuen Archiv des Kriminalrechts". II. (1818).

— Im Gerichtssaal. 1859.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 6. Aufl. Berlin 1901.

Oppenheim: Die Objekte des Verbrechens. 1894.

Oppenhoff: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl. Berlin 1896.

Ortloff: Lüge, Fälschung und Betrug. Jena 1862.

Puchelt: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Karlsruhe 1872.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. (R.d.R.)

Roßhirt: Geschichte und System des deutschen Strafrechts. 1839.

Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.

Rüdorff: Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich mit Kommentar. 4. Aufl. Herausg. von Stenglein. Berlin 1892.

Seeger: Die Ausbildung der Lehre vom Versuch der Verbrechen in der Wissenschaft des Mittelalters. In den Tübinger Universitätsschriften aus dem Jahre 1869.

Silex: Die Vollendung der Fälschungsdelikte des Reichsstrafgesetzbuches. Inaug.-Diss. Greifswald 1899.

Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.

Schwarze, von: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884.

— In Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. II. Berlin 1871.

— In Goltdammers Archiv. XXII.

Wächter, von: Deutsches Strafrecht (Vorlesungen). Leipzig 1881.

Warneyers: Jahrbuch der Entscheidungen. B. Strafrecht. 2. Jahrg. 1907.

Weismann: („Z.") Der Tatbestand der Urkundenfälschung in Bd. XI der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1891.

— Die Urkundenfälschung in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". Besonderer Teil Bd. VII. Berlin 1907.

Zachariä: Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Göttingen 1836.

Zint: Die Vollendung der Urkundenfälschung. In Goltdammers Archiv Bd. 54. Berlin 1907.

A. Begriff der Urkunde. Objekt der Urkundenfälschung.

Die Urkundenfälschung wird vom Strafgesetzbuch behandelt im 23. Abschnitt, §§ 267—280. Grundlegend für die folgenden Erörterungen muß § 267 werden, da er den Tatbestand der regelmäßigen Urkundenfälschung enthält. Er lautet:

„Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft."

Aus dieser Legaldefinition ergibt sich zunächst, daß der erste Teil des Delikts in der Fälschung einer Urkunde besteht, und zwar sind öffentliche Urkunden stets, Privaturkunden dagegen nur, wenn sie zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, unter den Schutz dieses Gesetzes gestellt. Es kann hier nicht Gegenstand einer Erörterung werden, was allgemein im strafrechtlichen Sinne unter einer Urkunde zu verstehen ist. Denn obwohl die Motive[1]) zum St.G.B. auf eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs der Urkunde verzichten, da derselbe als bereits bekannt und feststehend vorauszusetzen sei, so ist doch bis heute eine Übereinstimmung, sowohl in der Rechtsprechung wie in der Literatur, nicht erzielt worden. Immerhin mag eine kurze Definition des Urkunden-

[1]) Motive des Rev.-Entw., S. 130, zit. b. v. Schwarze, S. 783.

begriffs gegeben werden, die sich an die herrschende Ansicht anschließt:

„Urkunde ist ein körperlicher, lebloser Gegenstand, der, an sich geeignet, ein Beweismittel für bestimmte Tatsachen abzugeben, dazu durch einen maßgeblichen Willen bestimmt wird.“ [1])

Nach dem in § 267 gegebenen Tatbestand der Urkundenfälschung reicht jedoch, wie man eigentlich nach der vom Gesetz (wohl aber nur der Kürze halber) gewählten Bezeichnung vermuten sollte, das Verfälschen oder fälschliche Anfertigen einer Urkunde nicht aus, um das Delikt zur Vollendung zu bringen, vielmehr muß noch hinzutreten das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung.

Die Frage nach dem Versuch der Urkundenfälschung erscheint in doppelter Hinsicht interessant. Einmal insofern, als nach § 1 das Delikt des § 267 ein Vergehen, das des § 268 ein Verbrechen im engeren Sinne ist. Demnach bleibt nach § 43 der Versuch aus § 267, da er nicht ausdrücklich für strafbar erklärt ist, straflos, wogegen er aus § 268 strafbar ist. Während die meisten Schriftsteller die Frage nach dem Versuch der Urkundenfälschung nur gelegentlich des § 268 erörtern, macht Binding[2]) mit Recht darauf aufmerksam, daß der Begriff des Versuchs mindestens ebenso wichtig für den § 267 sei, indem hier die Frage, wann der straflose Versuch der Vollendung Platz mache, von großer Bedeutung sei. Wie also in § 267 die Abgrenzung des Versuchs von der Vollendung festzustellen ist, wird in § 268 eine Abgrenzung des Versuchs von der Vorbereitungshandlung notwendig sein.

[1]) Olshausen, § 267, n. 2—4; im wesentlichen übereinstimmend Liszt, 520; Merkel, H. H. III. 788 u. 443; H. Meyer, Lehrb. 604; Rüdorff-Stenglein, § 267, n. 9; Rubo, § 267, n. 4. Daß der Gegenstand ein „von Menschenhand gefertigter und zugerichteter“ sei, verlangen Oppenhoff, § 267, n. 40; Schütze, 484; Puchelt, § 267, n. 4; Berner, 539.

[2]) Binding, 247.

Außerdem aber ist es fraglich, ob ein Versuch der Urkundenfälschung begrifflich überhaupt möglich ist.

Infolge der Zweiteilung des Delikts der Urkundenfälschung in Fälschungshandlung und Gebrauchmachen ergeben sich für die Frage nach dem Versuch desselben von vornherein zwei Möglichkeiten.

Entweder man nimmt an, daß mit dem Verfälschen bezw. fälschlichen Anfertigen der Urkunde, ohne von ihr Gebrauch zu machen, bereits ein Versuch vorliegt, oder man sieht einen solchen erst in dem Beginn des Gebrauchmachens. Beide Anschauungen werden in der Wissenschaft auch vertreten.

Will man nun diese auf ihre Richtigkeit prüfen, so wird man auf die Frage eingehen müssen, wo bei der Urkundenfälschung einerseits die Grenze zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und Versuch liegt, und wo anderseits der Versuch der Vollendung Platz macht. Aus der Beantwortung dieser beiden Fragen heraus wird sich dann ergeben, ob überhaupt ein Versuch der Urkundenfälschung möglich ist oder nicht.

Um jedoch diese beiden Fragen beantworten zu können, ist es notwendig, das Objekt der Urkundenfälschung einer näheren Betrachtung zu unterziehen, da die Verschiedenheit der Meinungen über den Versuch der Urkundenfälschung hauptsächlich in der Verschiedenheit der Auffassungen von dem Objekt der Urkundenfälschung ihren Grund hat.

Deshalb sei es mir gestattet, diese grundlegende Frage nach dem Objekt der Urkundenfälschung zunächst zu entscheiden, um dann, auf diese Entscheidung gestützt, in den Streit der Meinungen über den Versuch der Urkundenfälschung einzutreten.

Das römische Recht[1]) kannte keinen einheitlichen Begriff „Fälschungsverbrechen“, kein „crimen falsi“, sondern nur eine ganze Reihe von falsa, wie die Fälschung von Testamenten, Münzen, Maß und Gewicht; auch falsches Zeugnis rechnete man hierher.

[1]) Lenz, 1 ff.

Diese verschiedenen Fälschungsverbrechen unter einen gemeinsamen Begriff zu vereinigen, versuchte man erst in der italienischen Schule. Nun, wo man nach gemeinsamen Merkmalen dieser Verbrechen forschte, suchte man auch ein gemeinsames Objekt für sie zu finden. Man bildete ein genus falsi, dem man die spezies „falsum“ (Fälschung) und „stellionatus“ (Betrug) unterstellte. Merkwürdigerweise kamen Feuerbach[1]) und mit ihm Abegg, Martin und Henke bei der Suche nach einem gemeinschaftlichen Objekt zu dem Resultat, daß sich das genus falsi positiv durch die Täuschung einer Person, negativ aber durch den Mangel eines bestimmten Angriffsobjektes auszeichneten. Es könnten alle möglichen Güter dadurch verletzt werden. Wenn die Täuschung durch Veränderung einer Sache zum Nachteil der Güter einer Person stattfinde, so liege Fälschung, sonst Betrug vor.

Diese Anschauung zu widerlegen, ist nicht schwer, wenn wir bedenken, daß man nur die Verletzung bestimmter Angriffsobjekte, die sich als rechtsschutzbedürftig erwiesen haben, mit Strafe bedrohen darf. „Alle möglichen Güter“ aber brauchen durch das Strafrecht nicht geschützt zu werden.

Man suchte also weiter nach dem gemeinsamen Objekt der Fälschungsverbrechen und glaubte dieses endlich in dem „Recht auf Wahrheit“, das einem jeden Menschen zustehe, gefunden zu haben.

Cucumus[2]) war es, der dies zuerst als Lehre aufstellte; als Grund der Strafbarkeit gab er an die „Vergewaltigung des Erkenntnisvermögens und des Willens“.

Dieser Theorie hat man mit Recht entgegengehalten, daß man, wenn jede Verletzung des Rechts auf Wahrheit bestraft werden solle, auch jede Lüge mit Strafe belegen müsse.

Immerhin war mit dieser Lehre ein großer Schritt vorwärts getan, und es fehlte nur noch ein weniges, um das

[1]) Feuerbach, § 412; Abegg, § 88; Martin, § 193; Henke, III. 151.

[2]) Cucumus 11.

Richtige gefunden zu haben. Denn: nicht deswegen, weil die Fälschungsverbrechen das Erkenntnisvermögen allgemein vergewaltigen, sind sie strafwürdig, sondern weil sie vergewaltigen das Erkenntnisvermögen an Dingen, denen man allgemein Vertrauen auf ihre Wahrheit und Echtheit entgegenbringt, d. h. mit anderen Worten gesagt, weil sie verhindern (oder auch nur verhindern wollen) zu erkennen, daß Dinge, von denen man erwartet, daß sie wahr und unverfälscht sind, unwahr und falsch sind. Man bestraft also Fälschungsverbrechen nicht wegen der in ihnen liegenden Unwahrheit an und für sich, sondern nur, weil sie mit ihrer Unwahrheit das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Echtheit und Wahrheit bestimmter Dinge erschüttern.

Übrigens macht Lenz[1]) auch darauf aufmerksam, daß „Lug und Trug niemals um ihrer selbst willen, sondern immer nur wegen der durch sie bewirkten Verletzung oder Gefährdung eines anderen Rechtsgutes unter Strafe gestellt sind. So werden Meineid, falsche Aussage und falsche Anschuldigung als Verletzung der Rechtspflege, die Verleumdung als Verletzung der Ehre, der Betrug als gewinnsüchtige Schädigung des Vermögens bestraft: Immer ist die Unwahrheit nur ein Mittel, um die Verletzung des selbständigen Rechtsgutes (Rechtspflege, Ehre, Vermögen) herbeizuführen."

Dieses Vertrauen der Allgemeinheit auf die Wahrheit und Echtheit bestimmter Dinge hat man nun publica fides genannt und als Objekt der Fälschungsverbrechen, insbesondere auch der Urkundenfälschung, hingestellt.

Man wird nun fragen, welcher Art diese bestimmten Dinge sind, warum sie das Vertrauen der Allgemeinheit genießen und warum dessen Gefährdung und Verletzung strafwürdig erscheint.

Es sind dies Dinge, die (wie z. B. Münze und Urkunde) „Mittel der Begründung von Rechten oder Verbindlichkeiten"[2])

[1]) Lenz 29.

[2]) Mittermaier in Feuerbachs Lehrbuch, n. II. zu § 415.

oder, wie Merkel[1]) sich deutlicher ausdrückt, „Beglaubigungsformen für rechtlich relevante Tatsachen“ sind.

Die Frage, warum diesen Dingen das Vertrauen der Allgemeinheit zukommt und warum es angebracht erscheint, dieses Vertrauen vor Gefährdungen und Verletzungen durch Strafbestimmungen zu bewahren, beantworten Roßhirt, Köstlin, Ortloff, Merkel und schließlich Lenz in so treffender und einander ergänzender Weise, daß ich bei der Wichtigkeit, den gerade dieser Punkt für den weiteren Aufbau meiner Darlegungen hat, die eben genannten Autoren selbst zu Worte kommen lassen möchte.

Roßhirt[2]) führt aus:

„Offenbar muß in jedem gesellschaftlichen Leben, in der Familie, in einem großartigen Fabrik- und Handelsgeschäfte, wo viele Arbeiter sind, und also auch im Staate ein gemeines Gefühl sein, welches man öffentliches Vertrauen nennen kann, indem jeder weiß, daß, wer dieses Vertrauen entweiht, nicht bloß einen Vertrag oder sein Wort bricht, sondern den guten Glauben erschüttert, welcher eine Person mit der anderen insoweit verbindet, als immerhin eine gewisse Verlässigkeit präsumiert werden muß. Derjenige, welcher eine solche fraus verübt, daß er selbst einsehen muß, daß er das in der Sitte festgewurzelte gemeine Vertrauen zerstört, ist es, dessen Handlung als ein falsum öffentliche Straffolgen haben muß. Die Fälschung im allgemeinen ist also ein Entweihung der publica fides.“

Köstlin[3]) bezeichnet die Fälschung als „Verletzung des Rechts der bürgerlichen Gesellschaft auf Ungekränktheit ihres idealen Fundaments, der publica fides“.

Ortloff[4]) äußert sich folgendermaßen:

„Fast bei allen kultivierten Völkern existieren Gegenstände und Verhältnisse, denen das allgemeine Vertrauen, Treu und Glauben — publica fides — durch die Rechts-

[1]) Merkel, Betrug, 15.
[2]) Roßhirt, III. 13.
[3]) Köstlin, 121.
[4]) Ortloff, 272.

anschauung beigelegt wird, daß sie als Gewährschaften der Treue und des Glaubens, als Wahr- und Echtheitszeichen betrachtet und im Verkehr als solche gebraucht werden. Die gemeinsame Überzeugung, daß solche Gewährschaften zum Verkehr notwendig sind und in ihrer Eigentümlichkeit als Institute zur Sicherung des allgemeinen Vertrauens im Verkehr durch die öffentliche Gewalt erhalten werden müssen, stempelt sie zu Rechtsinstituten . . . . . Das Objekt der Urkundenfälschung ist das allgemeine oder öffentliche Recht auf Erhaltung der Treue und des Glaubens."[1])

Merkel[2]) bezeichnet in seiner Abhandlung über den Betrug als Objekt der Fälschungsverbrechen den „Kredit gewisser Beglaubigungsformen für rechtlich relevante Tatsachen, ohne die ein normales Verkehrsleben sich nicht entwickeln und nicht erhalten kann."

Gleichsam dies alles zusammenfassend sagt Lenz[3]):

„Der Rechtsverkehr bedarf der Konstatierung häufig wiederkehrender Rechtsvorgänge, mögen diese nun persönliche, dingliche, obligatorische, öffentliche oder private Rechtsfolgen herbeiführen. Diejenigen Tatsachen des menschlichen Lebens, welche tausendfältig sich wiederholend gewissermaßen die Bausteine zur gesamten rechtlichen Stellung des einzelnen Rechtssubjektes und der sozialen Organismen bilden, müssen dauernd fixiert werden, um die rechtlichen Beziehungen sofort für jedermann erkennbar zu machen.

So sind die Beglaubigungsmittel die Verkörperungen der unzähligen Fäden, welche die einzelnen Glieder des sozialen Organismus mit den anderen Gliedmaßen und der Natur verbinden. Recht ist nichts anderes als Ordnung der Lebensverhältnisse; Urkunde, Münze, Maß, Gewicht, Grenzzeichen und Warenbezeichnung die Mittel, um jene Ordnung im rechtlichen Verkehr erkennbar und im Prozesse erweisbar zu machen.

[1]) Orloff, 280.
[2]) Merkel, Betrug, 15.
[3]) Lenz, 29.

Das jedem einzelnen innewohnende Bewußtsein von der Funktion dieser Gegenstände erzeugt das öffentliche, weil allgemeine Vertrauen in dieselben . . .

Die Erhaltung der publica fides ist ein schutzbedürftiges Rechtsgut der Gesamtheit, die Gefährdung des allgemeinen Vertrauens an sich ein Delikt. Es ist nicht nötig, daß die durch die Beglaubigungsmittel bewiesenen Rechtsverhältnisse durch deliktische Handlungen gefährdet oder verletzt werden. Sobald nur ein falscher oder verfälschter Träger der publica fides zur Beglaubigung einer rechtlich erheblichen Tatsache gebraucht wird, droht das Vertrauen in diese Einrichtung überhaupt erschüttert zu werden. Die Erfüllung des Beglaubigungszweckes ist nur dann möglich, wenn jeder einzelne zu diesem Zwecke dienende Gegenstand wirklich ist, was er scheint: die echte und unverfälschte Verkörperung einer rechtlich erheblichen Tatsache, das Mittel zum Beweise für das durch die Tatsache begründete, veränderte oder erloschene Rechtsverhältnis. So wie die öffentliche Sittlichkeit, öffentliche Sicherheit, der öffentliche Friede durch eine einzige unsittliche, eine einzige Leib oder Leben gefährdende oder eine einzige beunruhigende Tat gefährdet wird, so auch die publica fides der rechtlichen Beglaubigungsmittel durch die einzelne Fälschung."

Diesen Ausführungen von Lenz möchte ich mich in vollem Umfange anschließen.

Natürlich hat es auch nicht an Gegnern dieser Ansicht gefehlt. Insbesondere hat man den Anhängern der publica fides wohl am meisten vorgeworfen, daß sie zu unbestimmt und deshalb als Rechtsgut unbrauchbar sei.

So behauptet z. B. Paul Merkel[1]), das Rechtsgut der publica fides sei viel zu abstufungsfähig und dehnbar, um allgemein gegen Verletzungen geschützt zu werden. Die Echtheit und Unversehrtheit des einen Gegenstandes der publica fides sei viel wertvoller als die des anderen, auch wegen der Leichtigkeit der Beeinträchtigung bei dem einen Gegenstande viel schutzbedürftiger als bei dem anderen.

[1]) Paul Merkel, 35.

Wenn man dies als Grund für die Unbrauchbarkeit der publica fides als Rechtsgut anführt, dann müßte man viele andere Rechtsgüter auch abschaffen. Ist nicht die Ehre eines unbescholtenen Mannes mehr wert als die eines alten Zuchthäuslers? Und doch spricht man vom Rechtsgut der Ehre. Und ist nicht das Leben eines hilflosen Kindes schutzbedürftiger als das eines kräftigen Erwachsenen, der sich wehren kann? Und doch spricht man vom Rechtsgut des Lebens.

Paul Merkel wendet ferner ein, daß die publica fides deswegen nicht als gemeinsames Rechtsgut für alle Fälschungsverbrechen in Betracht kommen könne, weil man z. B. die Wertpapiere aus einem anderen Grunde schütze als die Urkunden, erstere nämlich wegen des staatlich erzwungenen Wertes, letztere dagegen wegen der staatlich erzwungenen Beweiskraft.

Hierauf ist zu entgegnen, daß ja eben die Wertpapiere, bezw. die Urkunden selbst nicht geschützt werden, sondern vielmehr das Vertrauen auf ihre Echtheit. Würden die Papiere selbst geschützt werden, so vollendete sich das Delikt der Fälschung schon mit der Fälschungshandlung, und das Gesetz würde nicht ein Fälschen und Gebrauchmachen zur Vollendung der Urkundenfälschung erfordern.

Paul Merkel[1]) gibt weiterhin auch selbst zu, daß mit der Bezeichnung „Treu und Glauben im Verkehr“ das durch die Fälschungsverbrechen angegriffene Rechtsgut zwar etwas vage, aber doch richtig bezeichnet sei und benennt schließlich als angegriffenes Rechtsgut speziell bei der Urkundenfälschung die „Sicherheit des außergerichtlichen und gerichtlichen Beweises mit Urkunden“.[2])

Die Sicherheit des Beweises mit Urkunden ist aber u. E. nichts Anderes als das Vertrauen auf die Wahrheit und Echtheit der Urkunden. Denn sie bedingen sich gegenseitig. Besteht kein Vertrauen auf die Echtheit der Ur-

[1]) Paul Merkel, 202 ff.
[2]) So auch Oppenheim, 327.

kunden mehr, so ist auch der Urkundenbeweis nicht mehr als sicher zu bezeichnen, weil man dann mit Urkunden keine Beweise mehr wird erbringen können; und umgekehrt: ist die Sicherheit des Urkundenbeweises geschwunden, dann hört auch das Vertrauen auf die Echtheit der Urkunden auf. Danach dürfte es auf dasselbe hinauslaufen, ob man die Sicherheit des Urkundenbeweises oder das Vertrauen auf die Echtheit der Urkunde als Objekt der Urkundenfälschung bezeichnet.

Binding[1]) bezeichnet als angegriffenes Rechtsgut bei der Urkundenfälschung „die durch Echtheit und Wahrhaftigkeit bedingte Reinheit der Beweisführung". Hiergegen wendet Paul Merkel mit Recht ein, die Beweisführung sei kein Rechtsgut, sondern ein Vorgang.

Dagegen, daß die publica fides Objekt der Urkundenfälschung sei, wendet Binding[2]) zunächst ein, daß publica fides doch nur den öffentlichen Urkunden zukommen könne, niemals aber Privaturkunden.

Hierauf ist zu erwidern, daß man ja „publica" nicht durchaus mit „öffentlich" zu übersetzen braucht, sondern mit „allgemein"; und daß den Privaturkunden im allgemeinen auch das Vertrauen auf ihre Wahrheit und Echtheit (wenn auch nur vielleicht innerhalb eines kleineren Personenkreises) entgegengebracht wird, wird wohl nicht zu leugnen sein. Denn wollte man ihnen dieses Vertrauen nicht entgegenbringen — wozu dann erst Beweismittel schaffen, wenn man mit ihnen doch keinen Beweis führen kann, weil niemand an ihre Echtheit glaubt?

Ferner fragt Binding[3]), ob „publica fides" „Vertrauen auf Wahrheit" oder „Vertrauen auf Echtheit" bedeuten solle.

Beides natürlich! Es läßt sich auch nicht einsehen, warum nur einer echten Urkunde unwahren Inhalts öffentlicher Glaube entgegengebracht werden soll; wird nicht

[1]) Binding, II, 1, 115.
[2]) Binding, II, 1, 126.
[3]) Binding, II, 1, 127.

einer geschickt nachgeahmten unechten Urkunde genau so gut öffentliches Vertrauen zuteil, bis die Fälschung erkannt ist?

Binding fragt ferner:

„Entspricht denn der echten Urkunde, der echten Münze, dem echten beeideten Zeugnis, stets ein Vertrauen derer, bei denen sie solches finden möchten? . . . . Sind denn ferner falsche Urkunde, falsche Münze und Meineid — die man oft schon von weitem als solche erkennt — geeignet, stets das „öffentliche Vertrauen" in die echte Münze usw. zu erschüttern?"

Freilich sind auch plumpe Täuschungen geeignet, das Vertrauen in die echten Urkunden usw. zu erschüttern, da allein das Bewußtsein, daß es Fälschungen gibt, genügt, Mißtrauen zu erregen, und eben darum „entspricht der echten Urkunde usw. nicht immer ein Vertrauen derer, bei denen sie solches finden möchte".

Damit glaube ich nun genügend klargelegt zu haben, daß die publica fides das Objekt der Urkundenfälschung ist und was ich unter „publica fides" verstanden haben möchte, nämlich das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Echtheit und Wahrheit von öffentlichen und privaten Urkunden (letztere natürlich im Anschluß an den Gesetzestext nur „insoweit, als sie zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind"), das für einen geregelten Rechtsverkehr unerläßlich ist.

B. Versuch der Urkundenfälschung.

I. Durch Fälschungshandlung ohne nachfolgendes Gebrauchmachen.

Selbstverständlich ist, daß auch die Vertreter der Meinung, die die fälschende Tätigkeit ohne nachfolgendes Gebrauchmachen für den Versuch der Urkundenfälschung erklären, das ja auch vom Gesetz erforderte Vorhandensein der rechtswidrigen Absicht bei der Vornahme der Fälschungs-

handlung verlangen. Denn natürlich macht sich der einer versuchten Urkundenfälschung nicht schuldig, der nur zum Scherz oder zu Lehrzwecken Wechsel oder andere Urkunden anfertigt.

Dagegen halten die einen[1]) das Vorhandensein der Absicht, von der Urkunde später Gebrauch zu machen, zur Zeit der Fälschungshandlung nicht für erforderlich und erklären diese unbedingt für einen Versuch der Urkundenfälschung, während die anderen[2]) das Bestehen dieser Absicht bei Vornahme der Fälschung verlangen. Von vornherein sei bemerkt, daß die erstere Ansicht schon deshalb unrichtig sein muß, weil nach § 43 wegen Versuchs bestraft wird, „wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen . . . . betätigt hat." Das Verbrechen bezw. Vergehen der Urkundenfälschung besteht aber in dem Fälschen und dem Gebrauchmachen; deshalb muß der Entschluß von Anfang an auch auf das Gebrauchmachen gerichtet sein, da dieses mit zum Delikt der Urkundenfälschung gehört. Allerdings ist auch nicht notwendig, daß, wie es von Schwarze[3]) verlangt, „die Anfertigung der Urkunde in bezug auf ein bestimmtes Unternehmen" erfolgt.[4])

Im übrigen verteidigen aber die Vertreter der beiden Meinungen ihre Ansichten mit im wesentlichen gleichen

[1]) Olshausen, § 268, n. 7 entgegen der in früheren Auflagen vertretenen Ansicht; Liszt, 524; Berner, 534; Frank, § 268, II; Weismann, Z. XI, 78; ders. in „Vergleichende Darstellung usw." VII, 361; H. Meyer, Lehrbuch, 173; ders. Anf. der Ausf., 38; Ortloff, 337; Schütze, 487, n. 13; Fr. Meyer, §§ 267, 268, n. 13; Puchelt, § 268, n. 4; Geyer, 204; Kohner, 160; Goltdammer, Mat. II, 575.

[2]) v. Schwarze, § 268, n. 8.

[3]) Hiergegen namentlich R.G.E., XVI, 134.

[4]) R.G.E. VII, 54, XVI, 134, XLI, 144; ferner Entsch. vom 28. Juni 1906 u. 19. Okt. 1906 (beide zit. bei Warneyer, 91); Oppenhoff, § 267, n. 22, § 268, n. 10; Rüdorff-Stenglein, § 268, n. 9; Binding, II, 1, 247 ff.; Merkel, H.H., III, 801; Hälschner, II, 553; v. Schwarze, § 267, n. 35 (vergl. jed. s. entgegenges. Ans. in Goltdamm. Arch XXII, 3); Haager XLIII, 83.

Gründen, und es erscheint deshalb zweckmäßig, sie für die Prüfung ihrer Richtigkeit zusammenzufassen. Insbesondere sehen sie das Delikt der Urkundenfälschung als ein zusammengesetztes Delikt im technischen Sinne an, d. h. als ein solches, dessen Tatbestand sich aus zwei Ausführungshandlungen zusammensetzt, wie z. B. die Gefangenenmeuterei (§ 122) oder der Raub (§ 249). Danach wäre also die fälschende Tätigkeit bereits Ausführungshandlung und somit als Anfang der Ausführung, da ja das die Vollendung herbeiführende Gebrauchmachen fehlt, als Versuch aufzufassen.

Nun steht aber durchaus nicht fest, was unter Ausführungshandlung zu verstehen ist. Die Grenze zwischen dieser und der Vorbereitungshandlung ist naturgemäß nicht mit Sicherheit zu bestimmen; denn „es liegt in der Natur der Anfänge, sich dem Auge des Beobachters leicht zu entziehen.“[1]) In letzter Linie wird man daher seine Entscheidung doch stets auf Grund des einzelnen Falles treffen müssen. Diese Entscheidung zu erleichtern, hat man sich jedoch seit jeher in der Wissenschaft bemüht, indem man versucht hat, allgemeine Regeln hierfür aufzustellen. Zum großen Teil sind die Begründer dieser verschiedenen Lehren in ihrem Bestreben, möglichst weitgefaßte Definitionen für die Begriffe der Ausführungs- und Vorbereitungshandlungen zu geben und damit ihre Anwendung auf alle vorkommenden Fälle zu ermöglichen, zu weit gegangen und haben daher die gewünschte Abgrenzung nicht herbeigeführt.

So beispielsweise[2]) die italienischen Juristen des Mittelalters und eine große Zahl gemeinrechtlicher Schriftsteller,[3]) welche die Unterscheidung darauf stützen, daß Handlungen, die von der Vollendung noch entfernt sind, als Vorbereitungshandlungen, diejenigen dagegen, welche der Vollendung nahe oder näher stehen, als Ausführungshandlungen zu

[1]) Berner, 135.

[2]) H. Meyer, Anf. d. Ausf., 9 ff.

[3]) Julius Clarus, lib. V, § fin. Quaestio, 92, 3; Petrus de bella Pertica, Cinus u. Baldus, zit. b. Seeger, 42 f; Justinus Gobler, Georg Remus, zit. bei Zachariä, I, 223 ff.

bei die ersteren conatus
kimus. Eine solche Unter-
scheidung, weil sie eine
cht gibt.

gen vom Erfolge getrennt
oder in kontinuierlichem
ge stehen (Ausführungs-
ommen;[1]) denn einmal
nicht unbedingt immer
mmenzuhängen, anderseits
ereitungshandlungen sehr
nhange mit dem Erfolge

ist auch jene Ansicht,
den glaubt, daß bereits
lie Straftat zu begehen,
auf einem solchen Ent-
ngshandlungen, alle vor-
dlungen. Danach würde
zwischen Vorbereitungs-
hmal sehr zugunsten des
seinen Ungunsten aus-
e man dem allgemeinen
andlungen ansehen müßte,
für einen demnächst zu
h, daß der Täter bereits
t hatte, die Straftat zu
ungshandlungen werden,
vürdige Handlungen, bei
s noch nicht vorgelegen
dlungen straflos bleiben
on, daß man das Vor-

4; Kohler, 18; v. Bar, 28;
§ 43, n. 7.

v. Schwarze, H.H., II, 277;
39, zit. b. Hufnagel, I, 218.

handensein oder Nichtvorhandensein des Entschlusses in den meisten Fällen nicht wird nachweisen können.[1])

Mittermaier[2]) hat es auch noch auf andere Weise versucht, die Grenze zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlung zu finden, indem er für Vorbereitungshandlungen diejenigen Handlungen erklärt, welche in der Herbeischaffung und Bereitstellung der für die Ausführung nötigen Mittel bestehen, während die Ausführungshandlung die Anwendung dieser Mittel enthalte. Gegen diese an sich wohl zutreffende Ansicht wendet jedoch Hugo Meyer[3]) mit Recht ein, daß nicht jede Ausführungshandlung notwendig in der Anwendung von Mitteln zu bestehen brauche und daß demnach diese Definition nicht für alle vorkommenden Fälle anwendbar sein könne.

Mittermaier[4]) will aber auch mit dieser Unterscheidung keine erschöpfende Regelung gegeben haben, denn er findet weitere Unterscheidungsmerkmale darin, daß er für Vorbereitungshandlungen diejenigen Handlungen erklärt, die die Herbeiführung des Erfolges ermöglichen, für Ausführungshandlungen dagegen diejenigen, welche die Herbeiführung des Erfolges unmittelbar bewirken, so daß also Ausführungs- und Vorbereitungshandlung sich zueinander verhalten würden, wie Ursache und Bedingung. Auf demselben Wege sucht Birkmeyer[5]) zu einer Abgrenzung zu kommen, wenn er sagt, „Ausführungshandlungen seien diejenigen Handlungen, welche als Ursachen des verpönten Erfolges zu betrachten sind".

Demgegenüber ist jedoch einzuwenden, daß schließlich jede Handlung, die den Erfolg herbeizuführen bestimmt ist, auch eine Bedingung des Erfolges ist und die Herbeiführung

---

[1]) H. Meyer, Anf. d. Ausf., 13.

[2]) Mittermaier, n. Arch. d. Krim. R., II (1818), 606 u. G.S. 1859, 217 f.

[3]) H. Meyer, Anf. d. Ausf., 14.

[4]) Mittermaier, G.S. 1859, 217 ff.

[5]) Birkmeyer, 95.

des Erfolges ermöglicht, so daß demnach jede Handlung begrifflich Vorbereitungshandlung sein könnte.[1])

Andere[2]) wieder meinen das Unterscheidungsmerkmal darin zu finden, daß aus der betreffenden Handlung mit hinreichender Deutlichkeit hervorgeht, zu welchem Zwecke sie erfolgt, mit anderen Worten, daß sich der Wille des Täters die Straftat zu begehen, in genügender Weise objektiviert hat, und daß in der Ausführungshandlung das volle Wesen der verbrecherischen Absicht erkennbar sei.

Gegen diese Meinung ist anzuführen, daß sehr oft Handlungen, die allgemein als Vorbereitungshandlungen angesehen werden, den auf die Begehung der Straftat gerichteten Willen des Täters genügend erkennen lassen, während andererseits bereits zur Ausführung eines Delikts zu rechnende Handlungen dies durchaus nicht zu tun brauchen.[3])

Dagegen ist u. E. eine genügende Abgrenzung gegeben, wenn man als Ausführungshandlung diejenige Handlung bezeichnet, die sich bereits als ein Teil der vom Gesetz unter Strafe gestellten Tätigkeit darstellt. Diese Tätigkeit ist aber nicht identisch mit denjenigen Handlungen, die den Tatbestand des betreffenden Delikts erfüllen.[4]) Denn in den Tatbestand können auch Vorbereitungshandlungen aufgenommen werden,[5]) ohne daß sie jedoch einfach dadurch zu Ausführungshandlungen gestempelt werden, wie dies Frank[6]) annimmt. Wenigstens bietet das Gesetz dafür keinerlei Anhaltspunkte. Deshalb können wir uns auch nicht der Ansicht von Olshausen[7]) anschließen, der für Ausführungshandlungen diejenigen Handlungen hält, die zur

[1]) H. Meyer, Anf. d. Ausf., 14.

[2]) Bartolus de Saliceto, zit. bei Seeger, 44; Bauer, I, 313; Hälschner, I, 342 f.; Geyer, I, 130; Kohler, 18; R.G.E., VII, 55; Rechtspr. d. R.G., VI, 724.

[3]) H. Meyer, Anf. d. Ausf., 16.

[4]) Zachariä, I, 203; Oppenhoff, § 43, n. 6; Liszt, 135.

[5]) Birkmeyer, 107.

[6]) Frank, § 43, III, 2.

[7]) Olshausen, § 43, n. 12; auch R.G.E. IX, 81 u. 84.

Erfüllung des Tatbestandes des Verbrechens notwendig sind. Die vom Gesetz unter Strafe gestellte Tätigkeit stellt sich vielmehr dar als ein Angriff auf irgend ein Rechtsgut. Denn bestraft wird doch die Verletzung bezw. Gefährdung eines Rechtsgutes.[1]) Deshalb verstehen u. E. Baumgarten[2]) einerseits und Zachariä, Oppenhoff, Liszt und das Reichsgericht in den oben zitierten Entscheidungen anderseits unter Ausführungshandlungen dasselbe. Denn während der erstere als Ausführungshandlungen diejenigen Handlungen bezeichnet, in welchen sich der Angriff auf das betreffende Rechtsgut verkörpert, verstehen letztere unter Ausführungshandlungen diejenigen Handlungen, die sich bereits als ein Teil der vom Gesetz unter Strafe gestellten Tätigkeit (d. i. eben der Angriff) darstellen.

Der Einwand, den H. Meyer[3]) der Baumgartenschen Ansicht entgegensetzt, daß nämlich vielfach Handlungen unter Strafe gestellt seien, die weder gegen eine bestimmte Person, noch gegen einen bestimmten Gegenstand gerichtet seien und denen es infolgedessen an einem bestimmten Angriff fehle, kann nicht durchgreifen. Denn in jedem Delikt ist ein Angriff enthalten, und wenn dieser sich auch manchmal nicht gegen ein ganz spezielles Rechtsgut richtet, so ist dann eben die Rechtssicherheit der Allgemeinheit das Objekt des Angriffs.

Bei der Urkundenfälschung richtet sich der Angriff weder gegen das Beweismittel, noch gegen das Vermögen des zu Täuschenden; denn zur Vollendung ist nicht (wie beim Betruge) erforderlich eine Vermögensbeschädigung,[4]) ja, nicht einmal, daß die beabsichtigte Täuschung gelungen ist.[5]) Der Angriff richtet sich vielmehr, wie oben dargelegt, gegen die publica fides,[6]) und hierin liegt der eigentliche

[1]) So wenigstens die heute herrschende Meinung.

[2]) Baumgarten, 389.

[3]) H. Meyer, Anf. der Ausf., 17.

[4]) Mot. d. Rev.-Entw., 130 f., zit. bei v. Schwarze, Komm. S. 783.

[5]) Olshausen, § 267, n. 42.

[6]) Baumgarten, 415; Birkmeyer, 107; Davidsohn, 49; R.G.E. VII, 52.

Schwerpunkt des Delikts.[1]) Dies ergibt sich aus einer Vergleichung des § 267 mit dem § 270, wo das Gebrauchmachen von einer Urkunde, die der Täter nicht selbst verfälscht oder fälschlich angefertigt hat, vollkommen gleichgestellt ist dem Gebrauchmachen von einer Urkunde, deren Fälschung man selbst vorgenommen hat. Das Fälschen wird also als nebensächlich behandelt; was vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt ist, das ist das Gebrauchmachen. Die Verfälschung oder fälschliche Anfertigung erscheint daher lediglich als Vorbereitungshandlung für einen demnächst durch das Gebrauchmachen von der Urkunde erfolgenden Angriff auf die publica fides. Es kann jemand hunderte von falschen Urkunden anfertigen; solange er von ihnen keinen Gebrauch macht, kann man weder von einem Angriff auf die publica fides, noch von einer Gefahr für dieselbe sprechen. Trotzdem wird eine Gefährdung der publica fides von Frank[2]) in einem solchen Falle angenommen, indem er als Beispiel anführt, daß eine von einem flüchtig gewordenen Schuldner gefälschte Quittung vom gutgläubigen Konkursverwalter verwendet wird. Wollte man aus diesem Grunde den Schuldner der versuchten Urkundenfälschung schuldig sprechen, so müßte man z. B. in folgendem Falle den A. wegen versuchter Brandstiftung bestrafen: Der A. beabsichtigt eine Brandstiftung zu begehen und verschafft sich zu diesem Zwecke eine Kanne Petroleum; er wird aus irgend einem Grunde für längere Zeit abberufen, der B. entzündet während dieser Zeit aus Fahrlässigkeit das Petroleum und es entsteht ein Brand. Daß man in diesem Falle nicht von einem Versuch der Brandstiftung sprechen kann, liegt klar auf der Hand. Denn mit dem Besorgen des Petroleums verschaffte sich der A. nur das Mittel, um später die Brandstiftung zu begehen. Ebenso wird durch die Fälschungshandlung nur das Mittel hergestellt, mit dem später das Delikt (der Angriff auf die publica fides) begangen werden soll.

[1]) Olshausen, § 267, n. 43.
[2]) Frank, § 268, II.

Zugegeben mag allerdings werden, daß nach der privatrechtlichen Kreationstheorie die fälschliche Anfertigung von bestimmten Wertpapieren, wie z. B. von Wechseln oder Schuldverschreibungen auf den Inhaber eine gewisse Gefahr für die publica fides bedeutet insofern, als diese Papiere bereits mit der Niederschrift verbindliche Kraft erlangen und nur des „Inverkehrbringens", sei es auch durch einen anderen als den Fälscher gegen dessen Willen, bedürfen, um Schädigungen hervorrufen zu können. Jedoch ist diese Gefahr u. E. nicht größer, als sie bei anderen Delikten Handlungen, die allgemein als Vorbereitungshandlungen angesehen werden (man denke nur an das eben genannte Beispiel) auch in sich bergen. Daher kann die Strafwürdigkeit der Fälschungshandlung allein auch bei dieser Art der Urkundenfälschung nicht zugegeben werden.

Demnach ist also daran festzuhalten, daß die fälschende Tätigkeit an sich noch keine Ausführungshandlung, sondern nur Vorbereitungshandlung ist, da sie sich lediglich als Beschaffung der Mittel zur Begehung des Delikts der Urkundenfälschung darstellt.

Auch das Reichsgericht[1]) erkennt an, „daß, wenn die Handlung des Täters einen weiteren Erfolg noch nicht gehabt hat, als daß damit die Herbeischaffung der Mittel oder Werkzeuge zur Begehung der Straftat selbst (d. i. nach unserer Auffassung der Angriff auf die publica fides) . . . bezielt und erreicht ist, von einem Anfange der Ausführung der Tat selbst noch nicht gesprochen werden kann", kommt aber (allerdings aus anderen Gründen) zu der Entscheidung, daß die Fälschungshandlung allein als ein Versuch der Urkundenfälschung zu strafen sei. Würde das Gesetz jedoch dies gewollt haben, so hätte es die Bestrafung der fälschenden Tätigkeit, da diese nur Vorbereitungshandlung ist, durch eine besondere Bestimmung anordnen müssen, wie dies z. B. bezüglich des Münzverbrechens in § 146 geschehen ist.[2])

[1]) R.G.E., XIII, 213.
[2]) Davidsohn, 50.

Übrigens zeigt auch ein Vergleich des § 267 mit § 268, daß das Gesetz die Fälschung allein nicht als Versuch aufgefaßt wissen wollte. Denn würde man dies tun, so müßte man sie nach § 1 in Verbindung mit § 43 im Falle des § 267 straflos lassen, im Falle des § 268 dagegen bestrafen. Betrachten wir die Strafbarkeit des Versuchs von dem allgemeinen Standpunkt aus, daß seine Bestrafung wegen der in der Versuchshandlung liegenden Gefährdung der publica fides erfolgt, so läßt sich nicht einsehen, warum in dem einen Fall die Fälschung straflos ausgehen, im anderen dagegen bestraft werden soll, obwohl die behauptete Gefahr für die publica fides in beiden Fällen die gleiche sein müßte. Denn daß die Urkundenfälschung aus § 268 ein Verbrechen und demgemäß der Versuch desselben strafbar ist, ist nur die Folge einer Strafschärfung, die geboten erscheint, nicht durch die größere Gefahr, die dieses Delikt gegenüber dem aus § 267 für die publica fides bedeutet, sondern wegen des verwerflichen Motivs der gewinnsüchtigen Absicht, die den Täter zur Begehung des Delikts veranlaßte.

Auch H. Meyer[1]) faßt die Urkundenfälschung als ein zusammengesetztes Delikt auf und hält sogar die fälschende Tätigkeit für den Hauptbestandteil der Straftat, dem gegenüber das Gebrauchmachen vollständig zurücktrete. Im übrigen meint er, daß die Entscheidung, ob Vorbereitungs- oder Versuchshandlung vorliege, erleichtert sei bei diesen sogenannten zusammengesetzten Delikten, „indem schon die Verübung der ersten Handlung geeignet sei, einen Anfang der Ausführung zu bilden". Da wir uns aus den oben angeführten Gründen auf den Standpunkt gestellt haben, daß die fälschende Tätigkeit nicht Ausführungshandlung und somit die Urkundenfälschung auch kein zusammengesetztes Delikt sei, so kann hier für uns die Frage nicht von Bedeutung werden, ob bei zusammengesetzten Delikten die Vornahme der ersten Handlung ein Versuch des Gesamt-

[1]) H. Meyer, Lehrb., 173; Anf. d. Ausf. 29 u. 39.

reates sei. Das Reichsgericht[1]) hat jedenfalls diese Frage bejaht.

Jedoch abgesehen davon, daß Meyer die Urkundenfälschung als zusammengesetztes Delikt auffaßt, kommt man bei Anwendung seiner Definition für „Ausführungshandlungen" auch zu dem Resultat, daß die Fälschungshandlung noch nicht als eine Ausführungshandlung angesehen werden kann. Denn er verlangt für den Begriff der Ausführungshandlungen „eine Handlung, die — in ihrer allgemeinen (strafrechtlich wesentlichen) Bedeutung genommen — den Erfolg in seiner allgemeinen (strafrechtlich wesentlichen) Bedeutung bedingt".[2]) Da er eine Unterscheidung von Handlungs- und Erfolgsdelikten ablehnt, vielmehr alle Delikte im Grunde genommen für Erfolgsdelikte erklärt[3]), so muß er bei der Urkundenfälschung als Erfolg die durch das Gebrauchmachen von einer falschen Urkunde bewirkte Verletzung der publica fides ansehen. Daß dieser Erfolg aber strafrechtlich nicht notwendig dadurch bedingt wird, daß der Täter die Urkunde selbst angefertigt hat, geht wiederum aus einer Vergleichung des § 267 mit § 270 hervor, da in dem letzteren es einer Urkundenfälschung gleichgeachtet wird, auch wenn jemand von einer Urkunde Gebrauch macht, die er selbst nicht angefertigt hat (vorausgesetzt natürlich, er weiß, daß die Urkunde falsch ist).

Die Vergleichung des § 267 mit dem § 270 wird aber auch zum Teil von den Gegnern[4]) der hier vertretenen Ansicht herangezogen, indem einmal behauptet wird, daß dann, wenn man die Fälschung als bloße Vorbereitungshandlung und als nicht wesentliches Tatbestandsmoment betrachtet, die Tatbestände der §§ 267 und 270 identisch sein würden. Dem ist aber nicht so. Denn § 267 betrifft das Gebrauchmachen von einer Urkunde, die der Täter

[1]) R.G.E. VII, 56; ebenso Hälschner, II, 553.
[2]) H. Meyer, Anf. der Ausf., 25; ähnl. Lehrb., 173.
[3]) H. Meyer, Anf. d. Ausf., 20.
[4]) Weismann, Z., XI, 78.

selbst gefälscht hat, § 270 dagegen das Gebrauchmachen von einer Urkunde, die er nicht selbst gefälscht hat, von der er aber weiß, daß sie falsch ist. Richtig ist freilich, daß „der Gesetzgeber durch einen passend formulierten § 270 den § 267 (oder umgekehrt) hätte entbehrlich machen können.[1]) Der § 270 bezw. 267 hätte dann etwa lauten müssen:

„Wer von einer Urkunde Gebrauch macht, die er entweder selbst verfälscht oder fälschlich angefertigt hat, oder die er zwar nicht selbst verfälscht oder fälschlich angefertigt hat, von der er aber weiß, daß sie falsch oder verfälscht ist, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft."

Doch ist wohl wegen dieser etwas umständlichen Fassung die Teilung in zwei Paragraphen vorgezogen worden.

Auch Binding[2]) glaubt aus einem Vergleich zwischen § 267 und 270 schließen zu dürfen, daß die fälschende Tätigkeit allein schon einen Versuch der Urkundenfälschung darstelle, indem er sagt, daß „die ganze Daseinsberechtigung des § 270 in dem Überschuß der zweiaktigen über die einaktige Fälschung gründet".

Bedenklich erscheint allerdings auf den ersten Blick der Einwand, daß bei einem vom Gesetz als besonders leicht angesehenen Falle der Urkundenfälschung, nämlich der Fälschung von Legitimationspapieren zum Zwecke besseren Fortkommens (§ 363), das Fälschen dem Gebrauchmachen gleichgestellt und selbständig bestraft werde, wogegen es nach der von uns vertretenen Ansicht bei dem schwereren Delikt der gewöhnlichen Urkundenfälschung aus § 267 straflos bleibt. Hierin wird von Weismann[3]) eine große Unbilligkeit gesehen und schon aus diesem Grunde empfohlen, die fälschende Tätigkeit allein auch bei der einfachen Urkundenfälschung wenigstens als Versuch unter Strafe

[1]) Berner, 546.

[2]) Binding, II, 1, 248.

[3]) Weismann, in „Vgl. Darstellung usw.", VII, 362; vergl. auch Olshausen, § 268, n. 7.

zu stellen. In Wirklichkeit liegt hier jedoch gar keine Unbilligkeit vor. Denn das Gesetz wollte bei Legitimationspapieren, weil sie im Verkehr eine so große Rolle spielen, im Interesse der allgemeinen Sicherheit auch das Fälschen allein schon bestraft wissen, aber es soll dafür auch nur ganz leicht, nämlich als Übertretung bestraft werden, besonders, da das Motiv („zum Zwecke besseren Fortkommens") ein entschuldbares ist. Durch die Bestrafung nur als Übertretung ist u. E. ein genügender Ausgleich gegeben.

Da wir somit zu der Auffassung gelangt sind,[1]) daß die fälschende Tätigkeit ohne Gebrauchmachen ein Versuch der Urkundenfälschung nie sein kann, so erübrigt sich die Erörterung der Frage, ob ein Versuch bereits mit dem Beginne der Fälschung[2]) oder erst nach deren Beendigung vorliegt.

II. Durch Fälschungshandlung mit nachfolgendem Gebrauchmachen.

Somit wenden wir uns nunmehr der Betrachtung der zweiten Möglichkeit zu, daß der Versuch mit dem Beginn des Gebrauchmachens, dem zweiten Akt der Urkundenfälschung, gegeben sein könnte. Um über diese Frage entscheiden zu können, müssen wir uns vorerst über den Begriff des Gebrauchmachens klar werden.

Auch darüber herrscht aber in der Wissenschaft lebhafter Streit.

Am weitesten gehen diejenigen,[3]) welche zur Vollendung des Gebrauchmachens verlangen, daß der zu Täuschende

[1]) Ebenso: Birkmeyer, 107; Kohler, 18; Cohn, I, 640; Baumgarten, 411; Davidsohn, 49; Lenz, I, 197; Rubo, § 268, n. 11; Zint, 60.

[2]) So: Liszt, 524; H. Meyer, Anf. d. Ausf., 39; Hälschner, II, 554; Frank, § 268, II; Binding, II, 1, 248; Merkel, H.H., III, 801; Fr. Meyer, §§ 267, 268, n. 13; Ortloff, 337; während Schütze, 487, n. 13, dies als Frage konkreten Ermessens ansieht.

[3]) Liszt, 523; Davidsohn, 39; früher auch H. Meyer, G.S. XLVII, 96; vergl. jedoch Lehrb., 608.

von der Urkunde bereits Kenntnis genommen habe. Das Reichsgericht und mit ihm die herrschende Meinung ist jedoch nicht so weit gegangen. Vielmehr hat ersteres in einer großen Zahl von Entscheidungen[1]) den Grundsatz aufgestellt, daß unter „Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung“ eine jede Handlung zu verstehen sei, durch die dem zu Täuschenden die falsche Urkunde zugänglich gemacht, ihm die Kenntnisnahme von derselben also ermöglicht werde.

Gegen beide Ansichten, sowohl gegen die von Liszt und Davidsohn, wie gegen die vom Reichsgericht vertretene ist jedoch einzuwenden, daß nach allgemeinem Sprachgebrauch unter „Gebrauchmachen“ eine Tätigkeit des Fälschers verstanden wird.

Wollte man nun für ein Gebrauchmachen im Sinne des Gesetzes das Erfordernis aufstellen, daß der zu Täuschende bereits Kenntnis von der Urkunde genommen habe,[2]) so würde man damit gerade eine Tätigkeit des zu Täuschenden verlangen, von der dann der Eintritt der Vollendung des Delikts abhängig sein würde. Das Gebrauchmachen ist doch aber eine rein einseitige Tätigkeit des Fälschers. Sowohl durch das Erfordernis der Kenntnisnahme, wie durch das der Ermöglichung der Kenntnisnahme von der Urkunde, wird jedoch ein Moment in den Begriff des Gebrauchmachens mit hineingebracht, das außerhalb des Willens des Täters liegt und so die Beurteilung, ob ein Gebrauchmachen im Sinne des Gesetzes vorliegt, von außerhalb des Willensbereichs des Täters liegenden Umständen, wie z. B. dem Zufall, abhängig gemacht. Dies dürfte aber das Gesetz kaum gewollt haben, wenn es zur

[1]) R.G.E., VII, 53, VIII, 92, X, 11, XIV, 242, XV, 110, XVI, 228, XIX, 71 u. 215, XXVII, 184, XXXIV, 360, XXXVII, 205 u. neuerdings insbes. XLI, 144; ebenso Olshausen, § 267, n. 35; H. Meyer, Lehrb., 608; Rüdorff-Stenglein, § 267, n. 28; v. Schwarze, Goltdammers Arch., XXII, 4; Frank, § 267, V, 2a; Silex, 45.

[2]) Vgl. Weismann, Z. 74; Zint, 59.

Vollendung der Urkundenfälschung das „Gebrauchmachen“ verlangte.

Vielmehr macht der Täter von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch, wenn er sie in einer Weise verwendet, durch welche nach seiner Ansicht der von ihm gewünschte Erfolg auch tatsächlich eintreten werde. Seine Tätigkeit muß darauf gerichtet sein, daß die Täuschung herbeigeführt werden soll. Es kann also nicht darauf ankommen, ob dieser Erfolg auch objektiv eintreten kann, d. h. ob die Möglichkeit seines Eintritts überhaupt besteht, sondern es muß genügen, wenn nach Ansicht des Täters eine solche Möglichkeit vorhanden ist und wenn nach seiner Ansicht die von ihm vorgenommene Verwendung der Urkunde zur Herbeiführung des Erfolges dienlich erscheint.

Immerhin hat die Anschauung des Reichsgerichtes große Verbreitung gefunden und ist auch von der Wissenschaft anerkannt worden zum Teil in unveränderter Form, zum Teil mit geringen Modifikationen.

So verlangt z. B. Weismann,[1]) daß eine Handlung, die das Gesetz unter „Gebrauchmachen“ verstehe, „bestimmt und geeignet sein müsse, denjenigen, welcher getäuscht werden soll, zu veranlassen, Kenntnis von der Urkunde zu nehmen“.

Daß der Fälscher den zu Täuschenden zur Einsichtnahme auffordern müsse, fordert Binding,[2]) außerdem aber noch, daß die Urkunde dem zu Täuschenden unterbreitet werde, daß also auch in räumlicher Hinsicht eine Änderung bezüglich der Urkunde eingetreten sei. Das Reichsgericht[3]) lehnt beides, sowohl das Erfordernis des „Unterbreitens“, wie das des „Aufforderns“ ausdrücklich ab, indem es ausführt, daß auch (natürlich unter der Voraussetzung, daß die Kenntnisnahme dem zu Täuschenden dadurch ermöglicht werde) in dem Verweisen auf die im Besitze eines Dritten befindliche Urkunde ein Gebrauchmachen zu finden sei,

[1]) Weismann, Z., 76.
[2]) Binding, II, 1, 251.
[3]) R.G.E., XLI, 144.

obwohl doch von einem Unterbreiten da nicht die Rede sein kann. Ferner sei ein Gebrauchmachen auch darin zu sehen, wenn der Täter die bereits im Besitze des zu Täuschenden befindliche Urkunde erst verfälsche und dann an ihrem ursprünglichen Orte liegen lasse, in der Absicht, daß dieser sie dort vorfinde und von ihr Kenntnis nehme. Eine besondere Veranstaltung, wie das direkte Aushändigen oder Vorlegen der Urkunde, sei nicht erforderlich.[1])

Lenz[2]) definiert das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung als „jede Handlung, mit welcher der Täter die der Urkunde zukommende Beglaubigungsfunktion in Anspruch nimmt, d. h. die beurkundete, rechtlich erhebliche Tatsache beweisen will". Er sieht also an und für sich von dem Erfordernis ab, daß das Beweisen, wozu eine Wahrnehmung der Urkunde notwendig ist, auch möglich sei, modifiziert dies aber dadurch, daß er weiter ausführt,[3]) „der Gebrauch sei unter Umständen eine kontinuierliche Handlung" und erst mit der Beendigung derselben sei ein Gebrauchmachen im Sinne des Gesetzes vorhanden. Eine Vollendung des Gebrauchmachens trete aber erst ein, „wenn kein Akt des Täters oder seiner Werkzeuge mehr nach Lage des Falles zur Herbeiführung der Kenntnisnahme erforderlich sei". So lange dies nicht der Fall ist, nimmt er nur versuchtes Gebrauchmachen und damit versuchte Urkundenfälschung an.

Eine ähnliche Abgrenzung sucht Zint[4]) dadurch zu geben, daß er ein vollendetes Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung erst dann annimmt, „wenn die Urkunde den Willensbereich des Fälschers verläßt und in den Willensbereich des Empfängers eintritt".

Allen bisher erwähnten Ansichten dürfte jedoch ein Fehler zugrunde liegen, der u. E. in der grundsätzlich irrigen Auffassung von dem Begriff des Gebrauchmachens seine Erklärung findet.

[1]) R.G.E., VII, 53; Weismann, Z., 76.
[2]) Lenz, 174.
[3]) Lenz, 180.
[4]) Zint, 60.

Alle diese Meinungen sehen nämlich das Gebrauchmachen als eine Reihe von Handlungen, als eine fortgesetzte Tätigkeit an, bei der sie Anfang und Ende unterscheiden wollen in der Weise, daß von der ersten Handlung bis zur letzten eine Steigerung liegt, die in der Vollendung des Gebrauchmachens gipfelt. In Wirklichkeit ist doch aber das Gebrauchmachen eine einzige, einmalige Handlung, die sich zwar fortsetzen kann, dann aber in einander gleichwertigen Handlungen, die sich wiederum einzeln als „Gebrauchmachen" darstellen. Ein solches ist aber schon mit der ersten Gebrauchshandlung gegeben, die die anderen Meinungen als „Anfang des Gebrauchs" oder, falls die Kette von Gebrauchshandlungen nicht zu den von ihnen als „Vollendung des Gebrauchmachens" bezeichneten Abschluß kommt, als „Versuch des Gebrauchmachens" ansehen. Oder wollte man bestreiten, daß man, ein Werkzeug benützend, z. B. einen Hammer, um einen Nagel einzuschlagen, dann nur ein Gebrauchmachen des Hammers versucht hat, wenn man den Nagel nicht fertig eingeschlagen hat, sei es nun aus eigenem Willen oder vielleicht weil der Nagel zerbrach oder weil man von einem anderen gehindert wurde? Vielmehr ist doch bereits mit dem Ergreifen des Hammers das Gebrauchmachen gegeben, und weiter nichts als ein Gebrauchmachen von der falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung erfordert das Gesetz für den zweiten Akt der Urkundenfälschung.

Will man nun das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung bei der Urkundenfälschung als das Ermöglichen einer Kenntnisnahme von der Urkunde oder gar als Kenntnisnahme selbst deuten, so heißt das einem Worte einen Sinn unterschieben, den es weder im allgemeinen Sprachgebrauch hat, den es aber auch nicht nach dem Willen des Gesetzes haben soll. Denn die Urkundenfälschung ist nun einmal ein besonders geartetes Delikt, jedenfalls schon kein Erfolgsdelikt. Denn wir haben bereits gesehen, daß zu ihrer Vollendung weder eine Vermögensbeschädigung, noch eine gelungene Täuschung gehört. Vielmehr zählt die Urkunden-

fälschung zu den sogen. Gefährdungsdelikten, bei denen nicht erst die vollendete Verletzung eines Rechtsgutes, sondern bereits dessen Gefährdung mit einer Strafe bedroht ist. Das angegriffene Rechtsgut ist, wie schon oben dargelegt, bei der Urkundenfälschung die publica fides. Sobald dieser ernste Gefahr droht, soll die Voraussetzung für die Strafbarkeit gegeben sein. Diese Gefährdung tritt aber mit dem Augenblick ein, wo der Täter eine Handlung vornimmt, die in einem Gebrauchmachen der Urkunde besteht, darauf gerichtet, diese dem Beweisempfänger zum Zwecke der Täuschung zugänglich zu machen. Damit ist zugleich die u. E. richtige Definition für „Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung" gegeben:

> „jedes Gebahren des Täters, durch das dem zu Täuschenden die sinnliche Wahrnehmung der Urkunde — nicht ermöglicht wird, sondern — ermöglicht werden soll."

Wenden wir diese Definition auf einzelne Fälle an, so ergeben sich folgende Resultate:

Nicht als ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung ist anzusehen das bloße Sichberufen auf die Urkunde und das Erbieten, sie vorzuzeigen; denn die Urkunde selbst muß das Mittel sein, durch welches die Täuschung bewirkt wird.[1]) Deshalb ist es auch kein Gebrauchmachen, wenn man dem zu Täuschenden eine Abschrift von der falschen Urkunde vorlegt; wohl aber könnte die Abschrift selbst wieder als fälschlich angefertigte und zum Zwecke der Täuschung gebrauchte Urkunde angesehen werden.

Selbstverständlich liegt aber ein Gebrauchmachen in dem Vorlegen, oder, was dem gleich steht, dem Vorlesen der Urkunde vor dem zu Täuschenden.[2]) Doch ist nicht immer eine positive Tätigkeit des Fälschers erforderlich; vielmehr kann auch das Liegenlassen an einem Orte, wo

[1]) Ebenso Olshausen, § 267, n. 35; Hälschner, II, 540; Silex, 43.

[2]) R.G.E., XV, 110.

sie der zu Täuschende finden soll, sich als ein Gebrauchmachen in dem von uns definierten Sinne darstellen.

Ferner braucht das Gebrauchmachen nicht immer eine Tätigkeit des Fälschers allein zu sein; derselbe kann sich vielmehr auch einer Mittelsperson bedienen.

Während die herrschende Meinung hier unterscheidet, ob die Mittelsperson bösgläubig oder gutgläubig war, und bei letzterer wieder, ob sie selbst getäuscht werden sollte oder nicht, da im letzteren Falle ebensowenig, wie bei der bösgläubigen Mittelsperson von einem Gebrauchmachen „zum Zwecke der Täuschung" gesprochen werden könne, ist nach der von uns gegebenen Definition in der Übergabe an eine Mittelsperson stets ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung zu sehen, mag diese bös- oder gutgläubig, mag eine Täuschung der letzteren beabsichtigt sein oder nicht. Denn in jedem Falle liegt ein Gebrauchmachen von der falschen Urkunde vor, das auf Täuschung eines Dritten gerichtet ist, allerdings nur mittelbar, aber doch jedenfalls „zum Zwecke der Täuschung" erfolgt.

Die von uns vertretene Ansicht wird geschützt durch v. Buri,[1]) der ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung im Sinne des Gesetzes darin sieht, daß „mittels des Gebrauchs von der Urkunde ein Kausalverlauf hatte veranlaßt werden sollen, von dessen Ergebnis die Verursachung einer Täuschung erwartet wurde".

Derselben Ansicht ist auch Hälschner,[2]) der unter Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung jede Handlung versteht, „welche den Zweck hat, die Urkunde zur Kenntnis dessen zu bringen, der getäuscht werden soll".

Schließlich ist es noch Merkel,[3]) der ebenfalls jede auf Täuschung gerichtete Handlung als ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung ansieht, da er es nicht für erforderlich hält, daß die Handlung des Täters unmittelbar auf Täuschung des anderen gerichtet ist.

[1]) v. Buri, 200.
[2]) Hälschner, II, 544.
[3]) Merkel, H.H., IV, 448.

Hier knüpfen die Gegner der von uns vertretenen Meinung an,[1]) indem sie darauf hinweisen, daß doch schließlich auch in der Fälschung die mittelbar auf Täuschung gerichtete Absicht enthalten sei, und es sei nicht einzusehen, warum dann überhaupt noch ein Mehr als die Fälschung, nämlich das Gebrauchmachen, vom Gesetz erfordert würde.

Darauf ist zunächst zu erwidern, daß nicht jeder Fälschung die Absicht zugrunde liegen muß, von der gefälschten Urkunde später zum Zwecke der Täuschung Gebrauch zu machen. Selbst wenn dies aber der Fall ist, dann ist doch immer noch nicht mit der Fälschungshandlung allein der den Kernpunkt der Urkundenfälschung bildende Angriff auf die publica fides gegeben, sondern dieser erfolgt erst durch eine Handlung, die mit der bereits gefälschten Urkunde vorgenommen wird zum Zwecke der Täuschung, d. i. eben das Gebrauchmachen.

Wenn sonst der hier vertretenen Ansicht vorgeworfen wird, daß sie „wohl dem Bestreben entstammt, das Gesetz zu korrigieren", so ist erstens einmal dieser Vorwurf wohl nicht gerechtfertigt; denn wir haben bereits oben nachgewiesen, daß die von uns vertretene Meinung der Auffassung des Gesetzes entsprechen dürfte. Sodann aber könnte man mit demselben Recht dies als Argument gegen die von den Gegnern selbst aufgestellten Anschauungen verwenden. Denn das Gesetz bietet für ihre Behauptungen keinerlei Grundlagen, und wenn sie trotzdem für das „Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung" erfordern, daß die Wahrnehmung der Urkunde dem zu Täuschenden möglich sei, so geschieht dies wohl nur aus dem Betreben heraus, „das Gesetz zu korrigieren", um „Härten" zu vermeiden.

Diese Härten sind aber nur scheinbare. Am besten läßt sich dieses an der Hand eines Beispiels nachweisen.

Der A. schickt die von ihm gefälschte Urkunde mit der Post an den B., schreibt aber aus Versehen eine falsche Adresse auf den Brief, so daß dieser nicht an B. gelangt. Hier würde das Reichsgericht und mit ihm die herrschende

[1]) Weismann, Z., 74; Zint, 59.

Meinung nur ein versuchtes Gebrauchmachen annehmen; denn die Kenntnisnahme von der Urkunde war ja dem B. durch die Handlung des A. nicht ermöglicht worden. Sollte aber nicht doch in dem Absenden der Urkunde bereits ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung gelegen haben? Sicherlich doch; zwar hat das Gebrauchmachen zu keinem Erfolge geführt, aber ein solcher ist ja eben bei der Urkundenfälschung nicht vom Gesetz gefordert worden. Und warum sollte man auch dieses Gebrauchmachen nicht mit der vollen Strafe belegen, die für die Urkundenfälschung angedroht ist? Der vom Gesetz ververlangte, strafwürdige Tatbestand ist doch gegeben, der Angriff auf die publica fides ist erfolgt. Mit Unrecht macht man hier der von uns vertretenen Ansicht den Vorwurf der Härte. Jedenfalls ist dies keine rigorosere Auffassung als die, welche das Reichsgericht selbst hat. Erklärt es doch sogar eine Versuchshandlung für strafbar, wenn sie mit absolut untauglichen Mitteln am absolut untauglichen Objekt vorgenommen ist, also dann, wenn eine Herbeiführung des Erfolges von vornherein unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Das liegt doch aber hier zweifellos nicht vor. Vielmehr ist die Herbeiführung des Erfolges durchaus möglich. Deswegen allein müßte nach der Auffassung des Reichsgerichts die Strafwürdigkeit in diesem Falle noch viel größer sein, wie beim Versuch mit absolut untauglichen Mitteln. Denn dieser Fall steht ungefähr gleich dem Versuch mit relativ untauglichen Mitteln, d. h. einem Mittel, welches nur in der angewendeten Art zu keinem Erfolge führen kann, und bei solcher Versuchshandlung ist allgemein die Strafwürdigkeit anerkannt.

In dem Begriff des Gebrauchmachens aber ist der sich bei anderen Delikten als Versuch darstellende Anfang der Ausführung mit enthalten.

Etwas Ähnliches finden wir bei dem Begriff des Unternehmens, nur daß hier auch die Vorbereitungshandlungen mit einbegriffen sind. Im übrigen gleicht aber jener Begriff dem des Gebrauchmachens insofern, als auch dieser die

gesamte Ausführungshandlung umfaßt, indem er ihre einzelnen Bestandteile mit einer gemeinsamen Bezeichnung belegt, so daß diese dadurch selbständig unter Strafe gestellt werden. Der Grund für diese Taktik des Gesetzes wird erkennbar, wenn wir den „Anfang der Ausführung" dieser Delikte ins Auge fassen. Während nämlich bei den gewöhnlichen Straftaten dieser als Versuch angesehen und eventl. auch als solcher, allerdings stets milder als die vollendete Missetat bestraft wird, stellt das Gesetz bei diesen Sonderdelikten durch die von ihm gewählte Bezeichnung für die einzelnen Begehungshandlungen diese in bezug auf ihre Strafbarkeit einander gleich, so daß der Anfang der Ausführung ebenso zu bestrafen ist, wie das Ende derselben, die vollendete Straftat. Die Veranlassung hierzu ist in der besonders großen Gefahr für die Allgemeinheit zu suchen, welche bei jenen Delikten das Gesetz auch schon in dem Anfang der Ausführung erblickt.

Da also das Gebrauchmachen das, was in der Regel als Versuch angesehen wird, bereits umfaßt, so erscheint ein Versuch des Gebrauchmachens undenkbar.

Denn einen Versuch des Versuchs kann es nicht geben, weil der den Täter bei der Versuchshandlung leitende Entschluß auf Vollendung eines Verbrechens gerichtet sein muß, wie Olshausen[1]) auch richtig bemerkt. Trotzdem würde nach seiner Auffassung ein Versuch des Gebrauchmachens möglich sein, da er unterscheidet, ob die ausnahmsweise unter Strafe gestellte Versuchshandlung ausdrücklich vom Gesetz als solche bezeichnet ist, oder ob sie sich nur begrifflich als Versuchshandlung darstellt. Im ersteren Falle sei ein Versuch nicht denkbar, im letzteren habe jedoch das Gesetz ein delictum sui generis aufgestellt, dessen Versuch sehr wohl möglich und nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen sei.

Darauf ist jedoch zu erwidern, daß nicht „die Benennung, sondern der Inhalt der mit Strafe bedrohten

[1]) Olshausen, § 43, n. 28; ebenso Frank, § 43, V, 2.

Handlung für deren Charakter und Beurteilung maßgebend ist".[1])

Also auch dann, wenn sich wie beim Gebrauchmachen die betreffende Handlung auch nur begrifflich als Versuchshandlung darstellt, ist ein Versuch derselben nicht denkbar.

C. Resultat.

Fassen wir nun noch einmal alles bisher Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich: Die Urkundenfälschung ist kein zusammengesetztes Delikt im technischen Sinne, d. h. kein solches, das aus zwei Ausführungshandlungen besteht. Das Fälschen ist vielmehr nur Vorbereitungshandlung; denn das Wesen des Delikts der Urkundenfälschung ist der Angriff auf die publica fides, und dieser vollzieht sich erst mit dem Gebrauchmachen von der falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung. Mithin kann allein das Verfälschen oder fälschliche Anfertigen einer Urkunde, mit oder ohne Absicht, von der falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch zu machen, einen Versuch der Urkundenfälschung nicht darstellen.

Demnach bleibt für die Frage nach dem Versuch der Urkundenfälschung noch der zweite Teil ihres Tatbestandes übrig, nämlich das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung. Einen Versuch des Gebrauchmachens kann es aber nicht geben, weil Versuch ein Anfang der Ausführung ist, Ausführung hier aber das Gebrauchmachen, dieses aber wiederum eine einmalige, einzige Handlung ist, bei der man nicht Anfang und Ende unterscheiden kann, außerdem weil der Begriff des Gebrauchmachens im Sinne des Gesetzes das, was in der Regel als Versuch eines Delikts angesehen wird, mit umfaßt, und ein Versuch des Versuchs nicht denkbar ist. — Also ist ein Versuch der Urkundenfälschung begrifflich nicht möglich.

[1]) Baumgarten, 405; Liszt, 205; Wächter, 200.

Lebenslauf.

Am 26. Februar 1888 wurde ich, Edgar Degner, als Sohn des Regierungs- und Baurates Richard Degner und seiner Ehefrau Katharina, geborenen Liebeneiner, zu Kattowitz geboren.

Ostern 1897 trat ich in die Sexta des Königlichen Gymnasiums zu Kattowitz und Ostern 1898 in die Quinta des Königlichen Comenius-Gymnasiums zu Lissa in Posen ein, das ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Hierauf studierte ich die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten zu Tübingen, München und Breslau.

Am 30. Juli 1909 bestand ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 2. August 1909 die mündliche Doktorprüfung.

Meinen Vorbereitungsdienst begann ich am 24. August 1909 beim Königlichen Amtsgericht zu Gnadenfeld.

Vom 1. Oktober 1909 bis 1. Oktober 1910 genügte ich meiner militärischen Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger beim 2. Oberschlesischen Feldartillerie-Regiment No. 57 in Neustadt O.-S.

Gegenwärtig bin ich noch am Königlichen Amtsgericht zu Gnadenfeld beschäftigt.